



Die 5 wichtigsten Änderungen im Überblick. Identifizierung. Übermittlung. Offenlegung.

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) ist am 01.08.2022 in Kraft getreten. Die hieraus resultierenden Gesetzesänderungen führen zu erheblichen Veränderungen bei der Offenlegung und im Registerwesen.

1 | WECHSEL DES OFFENLEGUNGSMEDIUMS!

Für **Geschäftsjahre** beginnend **nach dem 31.12.2021** erfolgt die **Offenlegung** von Rechnungslegungsunterlagen (z. B. Jahresabschlüsse) und Unternehmensberichten nicht mehr im Bundesanzeiger, sondern im **Unternehmensregister**.

2 | PFLICHT ZUR ELEKTRONISCHEN IDENTIFIZIERUNG!

Jede natürliche Person, die Rechnungslegungsunterlagen oder Unternehmensberichte – im Auftrag für Dritte oder den eigenen Arbeitgeber – an das Unternehmensregister übermitteln möchte, muss sich vorher einmalig **elektronisch identifizieren.**

3 | GRENZÜBERSCHREITENDER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Informationen zu Änderungen von Rechnungslegungsunterlagen werden von ausländischen Registern an das deutsche Unternehmensregister weitergeleitet. Dies hat Auswirkungen auf inländische Zweigniederlassungen, die die Abschlussunterlagen ihrer ausländischen Hauptniederlassung ggf. erneut offenlegen müssen.

4 | OFFENLEGUNGSPFLICHT FÜR EMITTENTEN VON VERMÖGENSANLAGEN!

Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass alle Emittenten unabhängig ihrer Unternehmensgröße zur Offenlegung eines Anhangs verpflichtet sind.

5 | KOSTENFREIE REGISTERINFORMATIONEN

Für den Abruf von Registerinformationen (AD, CD etc.) im Unternehmensregister fallen mit dem DiRUG keine Gebühren mehr an.



Weitere Informationen und kostenfreie Webinare: www.bundesanzeiger-verlag.de

SERVICE-HOTLINE 0800 1234-344